

# 125 Jahre Kirchengemeinderäte in Württemberg

1848 war Württemberg mal wieder fortschrittlich. König Wilhelm I nahm als erster Souverän des Deutschen Reichs die neuen Grundrechte der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche an und anerkannte wenig später die neue Reichsverfassung. Damit waren Kirche und Staat getrennt und die Abschaffung der Grundlasten, also der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Pflichten, eingeleitet. Allerdings bekam der König bald Angst vor der eigenen Courage und versuchte soviel als möglich wieder rückgängig zu machen. Allerdings, den Geist, den er sozusagen einziehen ließ, wurde er nicht mehr los.

So auch die Forderung nach einer eigenen Verfassung der evangelischen Kirche. Der Landtag wollte eine Landessynode, Wilhelm I ließ die Diskussion erst zu, ab 1848 war er dagegen und untersagte die Bildung einer Landessynode. Aber bei den Pfarrgemeinderäten musste er nachgeben. Sie wurden 1851 eingeführt, durften den Pfarrer nur beraten und schon gar nicht über den Haushalt abstimmen. Wählen durften nur selbständige Männer ab 30 Jahren, die „Hausväter“. Zur Wahl stellen durfte man sich erst ab dem 40igsten Lebensjahr. Frauen hatten nichts zu melden, geschweige denn zu wählen.

Das wurde erst unter seinem Nachfolger König Karl anders. Der führte eine Landessynode 1867 ein, die erstmalig 1869 zusammentrat. Ohnehin sollte sie nur einmal während der sechsjährigen Wahlperiode zusammen kommen. Das reichte dem König. Dem Volk auch. Allerdings nicht allen. So blieb die Diskussion um eine Verfassung der Landeskirche lebendig.

Als Sollbruchstelle erwies sich dabei, dass die bürgerliche Gemeinde mit der kirchlichen Gemeinde identisch war. Das ging in rein evangelischen und rein katholischen Gemeinden in Ordnung. Aber überall dort, wo sich die Konfessionen vermischten, kam es zu Problemen. Als die zu groß wurden, führte König Karl 1887 ein Gesetz ein, das die bürgerliche von der kirchlichen Gemeinde trennte. Damit wurden die Kirchengemeinden zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Vertreten wurden sie durch die Kirchengemeinderäte.

Die Pfarrgemeinderäte wurden aufgelöst. Die Kirchengemeinderäte wurden auf sechs Jahre gewählt. Das Wahlrecht besaßen immer noch nur die Männer. Frauen hatten nichts zu sagen und zu wählen. Wählen durfte man ab dem 25. Lebensjahr, gewählt werden konnte man ab dem 30. Lebensjahr. Der Kirchengemeinderat hatte das Haushaltsrecht. Die Demokratie konnte so vor 125 Jahren beginnen. Auch in der Kirche.

*Jürgen Kaiser*